

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Dauer, Sitz

Art. 1 Firma, Dauer

Art. 2 Sitz, Zweigniederlassungen

II. Zweck, Geschäftskreis

Art. 3 Zweck

Art. 4 Geschäftskreis, Auslandgeschäfte

III. Aktienkapital

Art. 5 Aktienkapital

Art. 6 Aktien

Art. 7 Aktienbuch

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Form

Art. 11 Teilnahme

Art. 12 Stimmrecht, Vertretung

Art. 13 Vorsitz, Protokoll, Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

Art. 14 Quorum, Beschlüsse

Art. 15 Wichtige Beschlüsse

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16 Zahl der Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte, Amtsdauer, Altersgrenze

Art. 17 Wählbarkeit

Art. 18 Organisation

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse, Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Zirkulationsbeschlüsse

C. Verwaltungsratsausschüsse

Art. 21 Zusammensetzung

Art. 22 Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfähigkeit, Protokoll

D. Die Geschäftsleitung

Art. 23 Zusammensetzung, Vertretung, Aufgaben, Befugnisse

E. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 24 Wahl

V. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Art. 25 Jahresrechnung

Art. 26 Gewinnverwendung

Art. 27 Reserven

VI. Bekanntmachungen

Art. 28 Publikationen

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Schweigepflicht

Art. 30 Ausstandspflicht

VIII. Liquidation und Fusion der Gesellschaft

Art. 31 Liquidation

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

I. Firma, Dauer, Sitz

Art. 1 Firma

¹Unter der Firma acrevis Bank AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Dauer

²Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Sitz

- ¹Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Gallen.
- $^2\mbox{Sie}$ kann in der Schweiz Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

II. Zweck, Geschäftskreis

Art. 3 Zweck

- ¹Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:
- a) Passivgeschäft
 - An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
- b) Aktivgeschäft
 - Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite
 - Derivative Geschäfte für Kundinnen und Kunden
- c) Dienstleistungsgeschäft
 - · Anlage- und Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung
 - Effektenhandel
 - An- und Verkauf für fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen
 - Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen
 - · Abgabe von Bürgschaften und Garantien
 - Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten
 - Abwicklung oder Vermittlung des Zahlungsverkehrs, von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassogeschäften
 - Teilnahme an Syndikaten oder jede andere Art von Beteiligung an der Durchführung jeglicher Emissionen, inklusive derivative Instrumente und andere Aktivitäten im Primärmarkt
 - · Durchführung von Treuhandgeschäften
 - Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen
- d) Eigengeschäfte
 - Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und derivative Instrumente sowie An- und Verkauf für eigene Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen

Im Übrigen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen, die banküblich sind.

²Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.

Art.4 Geschäftskreis

¹Der Geschäftskreis umfasst im Inland vornehmlich die Kantone St. Gallen, Schwyz, Zürich, beide Appenzell sowie die angrenzenden Kantone.

Auslandgeschäfte

²Auslandgeschäfte sind in beschränktem Masse zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

III. Aktienkapital

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 31'005'875 und ist eingeteilt in 364'775 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je CHF 85 Nennwert.

Art. 5a Kapitalband

- ¹ Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis spätestens 31. März 2028 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 182'387 Namenaktien à nom. CHF 85.00, die voll liberiert sind, um höchstens CHF 15'502'895 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen sowie der Verfall oder die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
- ² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien zum Zwecke der Finanzierung von Übernahmen oder Beteiligungen verwendet werden. Für die neuen Aktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen in Art. 6 und 7 der Statuten.

Art. 6 Aktien

- Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- ² Die Aktien der Gesellschaft können als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.
- ³ Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann, sofern sie oder er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre bzw. seine Aktien verlangen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.
- ⁴Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- ⁵ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
- ⁶ Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.

Art. 7 Aktienbuch

- ¹Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien mit Name, Adresse und Aktiennummer einzutragen sind.
- ²Als Aktionärin oder Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

- ³ Die Übertragung von Aktien und die Bestellung einer Nutzniessung an solchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse delegieren.
- ⁴Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen,
- wenn er sich bereit erklärt, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen, oder
- wenn die Erwerberin oder der Erwerber im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt, dass sie bzw. er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat, oder
- wenn die Anerkennung der Erwerberin oder des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen oder Aktionäre zu erbringen, oder
- 4. wenn die Anerkennung der Erwerberin oder des Erwerbers die Verankerung der Gesellschaft im Geschäftskreis gemäss Art. 4 der Statuten gefährden würde oder
- 5. wenn die Erwerberin oder der Erwerber nach ihrer bzw. seiner Anerkennung direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals beherrschen würde. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.
- ⁵Der regionale Charakter der Gesellschaft sowie deren Unabhängigkeit sollen über eine breite Streuung des Aktienbesitzes grundsätzlich gewährleistet bleiben.
- ⁶ Der Verwaltungsrat hat das Recht, Eintragungen, welche unter falschen Angaben erfolgt sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung im Aktienbuch, rückgängig zu machen.
- ⁷Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Werktag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A: Generalversammlung
- B: Verwaltungsrat
- C: Verwaltungsratsausschüsse
- D: Geschäftsleitung
- E: Aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantiemen
- d) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- e) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Form

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionärinnen oder Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen.

Einberufung / Traktanden, Form

- ³Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen.
- ⁴Die Generalversammlung wird in der durch die Gesellschaft vorgesehenen Form an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionärinnen und Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Dabei müssen die Voten unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- ⁵In der Einberufung sind die Form der Durchführung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- ⁶Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- ⁷Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- ⁸Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 11 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich der Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln für diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Art. 12 Stimmrecht

¹An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Vertretung

- ² Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich durch eine andere im Aktienbuch eingetragene Person oder eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, wobei die Vollmacht schriftlich nachzuweisen ist.
- ³Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.
- ⁴Die Begrenzung gemäss Abs. 3 dieses Artikels gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechtes durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter,

wobei aber auch in diesen Fällen die Beschränkung gemäss Abs. 3 dieses Artikels auf 5% pro Aktionärin und Aktionär bzw. pro verbundene Gruppe gilt.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll, Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

¹Den Vorsitz an der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, bei deren bzw. dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Vorbereitende Massnahmen

²Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung des Stimmrechts erforderlichen Anordnungen.

Protokoll

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Protokolls. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

⁴Die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden aus der Mitte der Versammlung elektronisch oder in offener Abstimmung gewählt.

Art. 14 Quorum, Beschlüsse

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.
- ² Die Generalversammlung wählt und beschliesst soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen die bzw. der Vorsitzende, bei Wahlen nach einem zweiten Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheiden muss, das Los.
- ⁴Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- ⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Art. 15 Wichtige Beschlüsse

- ¹Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
- 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
- 3. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbandes
- 4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
- 6. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals
- 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- 8. die Auflösung der Gesellschaft
- 9. die Änderung von Art. 15 Abs. 1 der Statuten
- ² Auch wenn die für die nachfolgenden Beschlüsse ebenfalls erforderliche Mehrheit gemäss Art. 15 Abs. 1 erreicht wird, kommen diese Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 2 nur zu Stande, wenn die Beschlüsse auch mindestens einen Drittel des Nennwerts sämtlicher Aktien der Gesellschaft auf sich vereinigen:
- 1. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland
- die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 7 Abs. 3–5)

- 3. die Heraufsetzung oder Aufhebung der Stimmrechtsbegrenzung an der Generalversammlung (Art. 12)
- 4. die Erhöhung der Höchstzahl von Verwaltungsratsmitgliedern und die Änderung der Bestimmung über deren Amtsdauer (Art. 16 Abs. 1 und 2)
- 5. die Änderung von Art. 15 Abs. 2 der Statuten

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16 Zahl der Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, die Aktionärinnen bzw. Aktionäre sein müssen.

Amtsdauer

- ²Deren Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung. Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind wieder wählhar
- ³ Innerhalb des ganzen Verwaltungsrats werden die Amtsdauern so gestaffelt, dass in der Regel jährlich an der ordentlichen Generalversammlung etwa ein Drittel zur Wiederwahl ansteht.

Altersgrenze

⁴Im Jahr des Erreichens des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 17 Wählbarkeit

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte sowie mehrere Teilhaberinnen bzw. Teilhaber der gleichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Art. 18 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und die Mitglieder für die Verwaltungsratsausschüsse. Ferner wählt er die Sekretärin oder den Sekretär, die bzw. der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die Interne Revision delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Im Einzelnen wird die Delegation durch ein Organisations- und Geschäftsreglement geordnet. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss OR Art. 716a Abs. 1.

Oberleitung

² Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie, der Geschäfts- und Risikopolitik
- Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation
- d) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung
- e) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der Internen Revision
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung

- h) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Falle der Überschuldung
- i) Bestellung von besonderen Ausschüssen
- k) Errichtung und Liquidation von Tochtergesellschaften
- Beschlussfassung über die Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
- m) Beschlussfassung über die Ausgabe von Anleihen und Festsetzung der Bedingungen
- n) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe
- o) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, womit die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft verbunden ist. Die bezeichneten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.
- p) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 653s ff. OR), über den Kapitalerhöhungsbericht sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen
- ³ Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Organisationsund Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Aufsicht, Kontrolle

- ⁴Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:
- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte
- d) Erteilung von Weisungen an die Interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte

Art. 20 Einberufung

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr, auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder die Mehrheit der Geschäftsleitung es verlangten bzw. verlangen. Die Sitzungen können ausnahmsweise auch unter Verwendung elektronischer Mittel erfolgen.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen muss kein Präsenzquorum erfüllt sein. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Protokoll

³ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt

Zirkulationsbeschlüsse

⁴In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularweg umfasst auch Beschlüsse mit modernen Übermittlungsgeräten. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

C. Verwaltungsratsausschüsse

Art. 21 Zusammensetzung

Ein Verwaltungsratsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 22 Aufgaben, Befugnisse

¹Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen eines Verwaltungsratsausschusses werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Beschlussfähigkeit

²Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

Protokoll

³ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt

D. Die Geschäftsleitung

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Vertretuna

²Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten, soweit diese Vertretung nicht dem Verwaltungsrat zusteht.

Aufgaben, Befugnisse

- ³Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
- ⁴Die Geschäftsleitung bzw. die für die beratenden Geschäfte zuständigen Mitglieder nimmt bzw. nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratsausschüsse mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

E. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 24 Wahl

Die Generalversammlung wählt als aktienrechtliche Revisionsstelle eine nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht anerkannte Prüfgesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

V. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Art. 25 Jahresrechnung

Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und vorschriftsgemäss veröffentlicht. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 26 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

Art. 27 Reserven

Die gesetzlichen Reserven dienen zur Deckung allfälliger Verluste. Die Gesellschaft kann auch andere Reserven bilden. Sie dienen der Garantie gegenüber Gläubigerinnen und Gläubigern der Gesellschaft und können zur Deckung von grösseren Abschreibungen und ausserordentlichen Ausgaben herangezogen werden.

VI. Bekanntmachungen

Art. 28 Publikationen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich noch weitere Publikationsorgane der Gesellschaft bezeichnen.

Die Mitteilungen an Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die gemäss Aktienbuch eingetragenen Personen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Schweigepflicht

¹Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonst wie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kundinnen sowie Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

² Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafbestimmungen.

Art. 30 Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Verwaltungsratsausschusses und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

VIII. Liquidation der Gesellschaft

Art. 31 Liquidation

- ¹ Die Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
- ²Die Generalversammlung kann jederzeit, nach Massgabe der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. März 2023 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 9. April 2021. Sie treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und vorgängiger Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in Kraft.

St. Gallen, 31. März 2023

Stephan Weigelt
Präsident
des Verwaltungsrates

Jacqueline Zehnder Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

> acrevis Bank AG Marktplatz 1 CH-9004 St.Gallen

Tel. 058 122 75 55 Fax 058 122 75 50

info@acrevis.ch www.acrevis.ch